



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON RI Riesler

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 07. Mai 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0178/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0178 – 0178/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Änderung zum 08.05.2021

Windhundkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Beantragung von Zollkontingenten

Alle Unterlagen, die zur Gewährung eines Windhundkontingents erforderlich sind, sind gemäß Artikel 163 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 50 UZK-IA bereits zusammen mit der Zollanmeldung vorzulegen (siehe Textziffer 3.1.2 Absatz 5 Verfahrensanweisung ATLAS).

Als „erforderlich“ gelten alle Unterlagen, die im EZT in der Spalte „weitere Informationen“ durch eine Bedingung/Fußnote gefordert werden.

Im IT-Verfahren ATLAS wird dieser Grundsatz im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 fallen, ab dem 08.05.2021 umgesetzt.

Wird eine solche Unterlage nicht vorgelegt, kann das Kontingent nicht in Anspruch genommen werden.

Stellt sich bei der Abfertigung heraus, dass eine Unterlage (selbst, wenn sie als ‚vorhanden‘ angemeldet wurde) bei der Zollstelle nicht vorgelegt wurde, dann sind die Voraussetzungen der Art. 163 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 50 UZK-IA nicht erfüllt mit der Folge, dass zur Nachreichung der Unterlage aufgefordert wird. Um das Kontingent dennoch in Anspruch nehmen zu können, müssen die fehlenden Dokumente schnellstmöglich nachgereicht werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.